

Miao-Ling Hasenkamp

Menschenrechte

Zu ihrem politischen und gesellschaftlichen Bedeutungsgewinn

Die Idee der Menschenrechte ist nicht neu und dient als normative Grundlage für die Bewältigung politischer und gesellschaftlicher Krisen. Einer historischen Studie zufolge sind z. B. Theorie und Praxis der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit gerade durch regional-spezifische Konjunkturen („Grundrechtkonjunkturen“) gekennzeichnet, die mit der Bewältigung umfassender Krisen verknüpft sind (Schmale 1997). Mit der Aufklärung prägten besonders die Prinzipien Freiheit, Gleichheit und Solidarität als Antriebskraft die politischen Ereignisse wie die französische und amerikanische Revolution. Die Verbreitung des Liberalismus und des ökonomischen Internationalismus hatte die Entstehung der (kapitalistischen) Bürgergesellschaft begünstigt. Es entstand ein Rechtsbewusstsein (besonders im Sinne eines negativen Abwehrrechts gegenüber dem Staat), um individuelle bürgerliche und politische Freiheit und Anliegen (z. B. das Eigentumsrecht und die Versammlungsfreiheit) zu schützen. Anfang des 20sten Jahrhunderts entwickelte der US-Präsident

Woodrow Wilson mit seinem 14-Punkte-Programm eine Vision der kollektiven Menschenrechte mittels der Agenda des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Aber erst durch die Unrechtserfahrungen und massive Menschenrechtsverletzungen infolge des Holocaust sowie beider Weltkriege konnten Menschenrechte allmählich einen Status des verbindlichen positiven Rechts im Völkerrecht erlangen. Die Ratifizierung folgender Dokumente hat die Entstehung und Institutionalisierung der Menschenrechtsregimes auf internationaler und regionaler Ebene beschleunigt: die Allgemeine Menschenrechtserklärung (AEMR) von 1948, die UN-Menschenrechtspakte von 1966 (bürgerliche, politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte), die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1953), die Europäische Sozialcharta (1961) und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (1981). Dadurch sind Menschenrechte als internationale Normen anerkannt und dienen nun als wichtige normative Basis

für transnationale und nationale Rechtsordnung (Sandkühler 2007). Aus anthropologischer Sichtweise wird inzwischen die Deliberation sowie Verbreitung verschiedenartiger Menschenrechtsdiskurse als „konstituierende Kultur“ gekennzeichnet (Cowan et al. 2001: 11). D. h. die Proliferation der Menschenrechtskultur als ein zentraler Aspekt einer neuen globalen und transnationalen Kultur - ein *sui generis* Phänomen der Modernität - wird kaum übersehen (Cowan et al. 2001: 12).

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage: Welche politische und gesellschaftliche Bedeutung ergibt sich auf verschiedenen Ebenen infolge der Verbreitung der Menschenrechtskultur seit 1948? Mein Argument lautet: Die Entwicklung der Menschenrechte zu internationalen Normen bringt das Verhältnis zwischen Individuum, Gesellschaft und Staat in einem ständig dialektischen Prozess der Deliberation, indem die schwächeren und unterdrückten Gruppen in der Gesellschaft mittels sozialer Bewegungen und transnationalen Aktivismus Mög-

lichkeiten bekommen haben für Emanzipation und Partizipation. Angesichts der anhaltenden Diskrepanz zwischen der Einhaltung der Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen ist es jedoch notwendig, mehr differenzierte Ansätze auf der Mikro-Ebene zu entwickeln, um gegenüber den neuen Herausforderungen die Relevanz internationaler Normen gewährleisten zu können.

Der Beitrag gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil definiert Menschenrechte mit den wichtigen Prinzipien und verschiedenen Ansätzen und schildert den dialektischen Prozess der Re-Definition des Verhältnisses zwischen Individuum, Staat und Gesellschaft am Beispiel der Religionsfreiheit. Der zweite Teil erläutert wie sich Menschenrechtskultur verbreitet durch erweiterte Standards-Setting-Prozesse und vernetzte Aktivitäten nicht-staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure mittels ihrer diskursiven Macht. Drittens werden schließlich neue Herausforderungen und Ansätze auf verschiedenen Ebenen identifiziert unter besonderer Berücksichtigung der Verbindung zwischen Menschenrechte und sozialer Arbeit auf der Mikro-Ebene.

Menschenrechte als internationale Normen - Grundprinzipien und Definition des Verhältnisses zwischen Individuum, Staat und Gesellschaft

Menschenrechte sind gleiche Rechte für alle Menschen.¹ So einfach diese Formulierung auch ist, so gibt es trotzdem sehr unterschiedliche Ansätze zu ihrem Ursprung, Inhalt und Umfang. Zum einen zeigt ein fundamentalistischer Ansatz, dass universale bzw. transzendente Normen begreifbar sind durch die rationale Reflektion und moralische Vernunft. Menschenrechte aus einer naturrechtlichen und christologischen Tradition sind unantastbar und unteilbar, weil sie auf einem metaphysischen und

ontologischen Verständnis zur Erklärung des Verhältnisses zwischen jenseitiger Transzendenz, Natur und Menschen stützt, nämlich das Verständnis einer gottebenbildlicher Erzählung sowie einer holistische Kosmologie. Zum anderen besagt ein Konstruktivist-Ansatz, dass moralische Werte auf den hypothetischen Argumenten aufgebaut werden können (z. B. politischer Liberalismus und das Recht der Völker bei John Rawls (Rawls 1999)). Des Weiteren gibt es einen ethischen Positivismus-Ansatz, in dem besonders aus der *jus cogens* Tradition heraus sich ein normatives rechtliches System im Völkerrecht entwickelt. Hinzu kommt ein kulturell relativistischer Ansatz. Er hebt die Einsicht hervor, dass Menschenrechte in unterschiedlichen kulturellen Kontexten die Stellung des Individuums bzw. der Person in der Gemeinschaft bzw. in der Gesellschaft unterschiedlich wahrgenommen wird. So zeigt der Gegensatz, wie das Individualrecht in einer auf kollektiv-rechtlich orientierten Gesellschaft permanent in konfliktreiche Situationen geraten kann. Trotz der Unterschiede dieser Ansätze werden fundamentale Werte wie Würde des Menschen, Gleichheit, Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit hervorgehoben. Daraus ableitend werden weitere Ansätze entwickelt, wie Kodifizierung der Menschenwürde (Bielefeldt 1998), Theorie der menschlichen Bedürfnisse (Henry Shue 1996), Theorie der sozialen Gerechtigkeit mittels der gerechten Verteilung (Charles Beitz 1979) sowie eine konstruktive Theorie, in der ein kulturübergreifender Konsens gegen Totalitarismus, Genozid und Sklaverei unterstrichen wird.

Die Historiographie der Menschenrechte zeigt, dass die Errungenschaft der Menschenrechte als internationale Normen zunächst ein europäisches Produkt ist, dessen Idee (das individuelle Abwehrrecht) sowie das vertragstheoretische

Modell des Nationalstaates später in die Welt verbreitet haben. Seitdem wird das Verhältnis vom Individuum zur Gemeinschaft bzw. zur Gesellschaft in einem neu eingeführten hypothetischen Modell - nämlich dem Rechtsstaat-Modell - redefiniert und entsprechend ausgearbeitet. Zur Frage der Rolle des Staates bzw. des Rechtsstaates für den Schutz der Menschenrechte in bestimmten Rechts-Kategorien gibt es allerdings keine saubere Trennung zwischen staatlicher Neutralität und staatlichem Eingreifen. Einerseits soll der Staat sich Abstand nehmen, damit die bürgerlichen und politischen Rechte als erste Generation der Menschenrechte von Bürgern ausgeübt werden können. Die USA mit ihrer libertarianischen Tradition befürworten z. B. einen *small-government*-Ansatz und erkannten unter der Reagan-Regierung *kaum* die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte als Menschenrechte an. Im Hinblick auf die zweite und dritte Generationen der Menschenrechte (Rechte auf Entwicklung) soll der Staat dafür sorgen, dass (institutionelle) Rahmenbedingungen geschaffen werden für die Gewährleistung der Chancengleichheit, Sicherung des fairen Zugangs zu Ressourcen und sozialer Gerechtigkeit besonders gegenüber den benachteiligten Gruppen, auf der anderen Seite. Ein aktiver entschlossen geführter Wohlfahrt- und Sozialstaat ist hier gefragt. Basiert auf einem rechtspositivistischen Verständnis soll vor allem ein Rechtsstaat an den folgenden Maßstäbe festhalten für den Menschenrechtsschutz: Freiheit, Demokratie und Fairness. Am Beispiel der Religionsfreiheit soll die Rolle eines Rechtsstaates kurz dargestellt werden.

Die Religionsfreiheit als Grundsatznorm regelt das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften. Sie ist sowohl ein subjektives Recht als auch eine objektive Norm. Als solche verlangt sie vom Staat

eine Rechtsordnung und entsprechende institutionelle Rahmenbedingungen, die zur optimalen Verwirklichung der Religionsfreiheit beitragen und die religiösen Interessen integrieren. Sie enthält daher zwei Gesichtspunkte: aus Sicht des Staates sowie aus Sicht des Individuums und der Religionsgemeinschaften. Infolge der Säkularisierung kann der religiös neutrale Staat die volle Religionsfreiheit verfassungsrechtlich sichern. Huber hat zurecht darauf hingewiesen, dass ein religiös einseitig gebundener Staat, der sich einer Religion gegenüber besonders verpflichtet weiß, läuft Gefahr, diese gegenüber anderen Religionen in seinem Staatsgebiet zu privilegieren (Huber 2004). Aber eine solche staatliche Religionsneutralität soll nicht so verstanden werden, als ob der Staat nichts machen muss für die Gewährleistung der Religionsfreiheit. Denn der Staat ist gleichzeitig auch verpflichtet, die Religion als Lebensmacht wahrzunehmen und sie ohne falsche Parteinahme zu fördern. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat „fördernde Neutralität“ hervorgehoben, in der der Staat in seinen Einrichtungen auf ein Zusammenwirken mit den Religionsgemeinschaften angewiesen ist. Ein kooperatives Entflechtungsmodell entsteht zwischen dem Staat und verschiedenen Religionsgemeinschaften, sei es in Fragen des Religionsunterrichts in der Schule, sei es in der Seelsorge in Krankenanstalten, an Soldaten der Bundeswehr, in Polizei und Grenzschutz, in Haftanstalten und Landeskrankenhäusern usw. (Huber 2004). Hier handelt es sich offensichtlich um die Rechtfertigung eines Anspruches seiner BürgerInnen auf *positive* Religionsfreiheit.

Verbreitung der Menschenrechtskultur auf verschiedenen Ebenen

Die Verbreitung der Menschenrechtskultur geschieht sowohl in top-down fort-

gesetzten Standards-Setting-Prozessen auf verschiedenen Ebenen als auch in Form eines verstärkten transnationalen Aktivismus von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) und zivilgesellschaftlichen Akteuren mit Deliberation verschiedenartiger Menschenrechtsdiskurse (z. B. Rechte indigener Völker, Rechte der Minderheiten, Frauenrechte, und Kinderrecht usw.).

Erstens ist zu vermerken, dass das UN-Menschenrechtsregime in der Nachkriegszeit, besonders im Rahmen der institutionellen Reformen der Vereinten Nationen in vergangenen Jahrzehnten erweiterte Mechanismen und Aktionsprogramme aufgebaut hat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Auf der Grundlage der AEMR wurden nicht nur viele Konventionen und Ausschüsse zum Menschenrechtsschutz erarbeitet und etabliert.¹¹ Dazu gehört die Durchführung von Berichterstattungs-Überprüfungs- sowie Beschwerde-Mechanismen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene. Auch institutionelle Erneuerungen haben dem UN-System frische Impulse gegeben. Im Jahr 2006 hat der Menschenrechtsrat (MRR) die frühere zahnlose Menschenrechtskommission ersetzt, unterstellt nun direkt unter der Generalversammlung und hat ein strenges Aufnahme-Verfahren eingeführt für die Mitgliedschaft des MRR. Dadurch bekommt er mehr politisches Gewicht und kann schnell auf die weltweiten Menschenrechtssituationen (besonders in Krisengebieten) reagieren. Insbesondere wurden Vereinbarungen bei der 1993 Wiener Menschenrechtskonferenz erzielt, dass die Universalität der Menschenrechte, die Unteilbarkeit der Freiheits- und der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Frauenrechte als Menschenrechte einstimmig bestätigt bekommen. Somit können die Menschen-

rechte mit erweiterten Kategorien als Kodifizierungen der Würde des Menschen als weltweit anerkannter zentraler Wert verstanden werden, der selbst jedoch aus Sicht unterschiedlicher religiöser, philosophischer, sozio-politischer und kultureller Traditionen und Kontexte heraus ständig neu interpretiert werden muss, um seine Wirkung entfalten zu können (vgl. Bielefeldt 1998: 32; Hamm/Nuscheler 1995). Dadurch verändert sich unser Verständnis des Inhalts und des Umfangs internationaler und lokaler Normen. Ein Beispiel dafür ist, dass das kollektive Recht auf Selbst-Bestimmung nicht im Konflikt mit den anderen Generationen der Menschenrechte stehen muss. Man kann kollektive Rechte als empathischen und gerechtfertigten Anspruch der Unterdrückten und Leidenden auf lokaler Ebene betrachten, welche um politische Anerkennung, bürgerliche Rechte und ökonomische Entwicklung kämpfen. Auf regionaler Ebene stellt man fest, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU) mit ihren Menschenrechtsverbürgungen das Herzstück eines zukünftigen europäischen Verfassungsrechts darstellt (Meyer/Vorholt 2009). Sie beinhaltet gleichzeitig eine identitätsstiftende Funktion für den weiteren Integrationsprozess der EU.

Zweitens lässt sich beobachten, dass der Einsatz für Menschenrechte den transnationalen und lokalen NGOs unmittelbar eine diskursive Macht verliehen hat. Sie bekommen dadurch neue Handlungsspielräume für Emanzipation und Partizipation und spielen eine wichtige Rolle beim Geschehen der internationalen und nationalen Politik. Amnesty International als eine weltweite anerkannte NGO hat z. B. die Agenda der Menschenrechtsverteidiger in 1998 im Forum der UNO eingebracht. Seitdem gelten Menschenrechtsverteidiger als Sonderschutzgruppe

beim Einsatz für Menschenrechte. Die Vernetzung des Aktivismus zwischen den betroffenen indigenen Gruppen, transnationalen NGOs sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren bracht ein fruchtbares Ergebnis. Die Deklaration für die Rechte indigener Völker wurde nach jahrzehntelanger Bemühung offiziell von der UN-Generalversammlung im Jahr 2007 verabschiedet (UN/GA 2007). Auch beim Kampf für die Rechte der Wanderarbeiterinnen auf lokaler Ebene haben transnationale Engagements ihre positiven Auswirkungen gezeigt (Hasenkamp 2010).

Neue Herausforderungen und Ansätze

Trotz der Verbreitung der Menschenrechtskultur in Form der Institutionalisierung der Menschenrechtsregime und des weltweiten Einsatzes für Menschenrechte von NGOs und zivilgesellschaftlichen Akteuren ist die Diskrepanz zwischen der Einhaltung der Normen, einerseits, und Ignoranz, Instrumentalisierung der Normen sowie gravierende Menschenrechtsverletzungen besonders in Krisengebieten, auf der anderen Seite, nicht mehr zu verkennen. Drei Herausforderungen auf internationaler und lokaler Ebenen lassen sich hier kurz darstellen.

Zum einen stoßen internationale Instrumente und Diplomatie zunehmend an ihre Grenzen, wenn lokale Rebellen und politische Eliten sich menschenrechtsverachtend verhalten und gegenseitig barbarisch töten, um ihre partikularen Interessen zu verfolgen. Der Dauerkonflikt zwischen Sudan und Südsudan trotz der Unabhängigkeit Südsudans im Jahr 2011 - gekoppelt mit der politischen Korruption in Südsudan - brachte die desillusionierte Erkenntnis, dass internationale Normen sowie Rechtsstaatlichkeit vielerorts noch fremd sind.ⁱⁱⁱ Ebenso stellt sich die Frage, wie relevant Menschenrechte sind für die

Kinder der chinesischen WanderarbeiterInnen in großen Städten wie Beijing und Shanghai, wenn sie seit ihrer Geburt mit einer strukturellen Ungleichheit konfrontiert sind.^{iv}

Zum anderen konstatiert man, dass in der alltäglichen beruflichen und karitativen Praxis Menschenrechte als Normen unzureichend wahrgenommen und verinnerlicht werden. Arbeitsfelder wie Gemeinwesen-Arbeit und Sozialmanagement lassen sich nicht allgemein als Menschenrechtsprofession ausweisen, weil sie nicht selten einer Marktlogik folgen (Staub-Bernasconi 2008). Diese verhindert eine Orientierung an Menschenrechten. Selbst wenn die Erfahrungen von „Prekarisierung“ auf der Seite der Professionellen der Sozialen Arbeit relativ früh und nachhaltig angekommen sind, die Frage bleibt jedoch offen: Wird durch den Kampf um Anerkennung (und Eigenständigkeit) als eine „Menschenrechtsprofession“ und durch Wert-Orientierungen sozialer Arbeit eine Orientierung am Interesse der Leute generiert, sich als ein Individuum mit einem „eigenen Leben“ zu erfahren (Cremer-Schäfer 2008)? Zudem stellt man fest, dass viele soziale Pädagogen diverser Berufsfelder nicht beteiligt sind am Diskurs über Menschenrechte und soziale Arbeit.

Angesichts der obengenannten Herausforderungen scheint es unausweichlich, alternative lokale und Beruf-spezifische Ansätze zu entwickeln, um die Relevanz der Menschenrechte als internationale Normen zu gewährleisten. Zwei Ansätze lassen sich hier identifizieren.

Erstens sollen vor dem Hintergrund anhaltender lokaler Konflikte alte und gute Rezepte des friedlichen Zusammenlebens erneut entdeckt werden. Im Fall des Dauerkonfliktes zwischen Sudan und

Südsudan kann z. B. der humanistische Nuba-Ansatz eine neue Basis Hoffnung schenken. *Nuba* als Stamm gehört zu den ältesten Zivilisationen der Welt und betont ein Konzept der Weltoffenheit mit einer inklusiven Kultur. Egal ob man Muslim oder Christ ist, jeder hat den selben Traum, einfach ein glückliches Leben zu führen (Perry 2012: 42). So ein humanistischer Ansatz kann den modernen Tribalismus vertreiben und bietet daher eine neue Perspektive für ein friedliches Zusammenleben.

Zweitens ist ein interkultureller rechtspädagogischer Ansatz von großer Bedeutung, gestützt von einer Kultivierung des Empathie- bzw. Einfühlungs-Vermögens (Hasseln 2004; Walz 1998; Rorty 1998). Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung des Wissens und Auseinandersetzung mit Werten wie Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat aus einer interkulturellen Perspektive. Es geht vielmehr um einen Prozess des Umdenkens und damit einen Perspektivenwechsel, indem man eigene Wertvorstellungen, Einstellungen und Verhalten ständig kritisch prüft und Fähigkeiten entwickelt, die Lage der anderen zu verstehen und einzubeziehen. Dies gilt im Umgang mit Menschen, besonders bei Berufen im sozialen Bereich.

Autorin

Miao-Ling Hasenkamp arbeitet als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl „Vergleich politischer Systeme“ sowie am UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechtsbildung, Institut für Politikwissenschaft (IPW), Otto-von-Guericke-Universität (OvGU), Magdeburg. Zu ihren Forschungs- und Lehrschwerpunkten gehören Internationale Menschenrechte, Politikfelder-Analyse (Menschenrechte, Entwicklung und Sicherheit), Corporate Citizenship und Business-Ethik, Demokratie und Menschenrechte in China, Internationale Beziehungen im Ostasien, Zivilgesellschaft im Wandel, Migration und Integration im internationalen Vergleich, Internationale Entwicklungspolitik und gerechte Verteilung (international development and distributive justice).

Anmerkungen

ⁱ Die 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) stellt fest, daß alle Mitglieder der menschlichen Familie (Präambel) „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“(Art. 1) sind und deshalb Anspruch auf alle in der AEMR „verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum oder sonstigen Umständen“ (Art. 2) haben.

ⁱⁱ Z. B. die Genfer Konventionen im Bereich der humanitären Arbeit (1949), die Konventionen zum Schutz der Flüchtlinge (1951), und zum Schutz der Staatenlosen (1954), die Sklavereikonvention (1956), die Konvention zur Verhinderung und Abschaffung des Völkermordes (1958), die Abkommen gegen Rassendiskriminierung (1966) und die Konvention zum Schutz der Wanderarbeitnehmer (1999).

ⁱⁱⁱ Siehe Perry 2012: 42.

^{iv} Beispiele dafür sind ihre stark eingeschränkten Wohn-, Bildungs- und Arbeitsrechte. Hasenkamp 2010 sowie die Diskussion mit den chinesischen Studenten an der Beijing Normal Universität im Rahmen meines Forschungs- und Vortragsreise in Shanghai und Beijing, September und Oktober 2011.

Literatur

- Beitz, Charles R. 1979. „Human Rights and Social Justice,“ In Brown, Peter G./ Maclean, Douglas (eds.) *Human Rights and US Foreign Policy. Principles and Applications*. Lexington Books, S. 45-63.
- Bielefeldt, Heiner 1998. „Ein ‚von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal‘. Der Streit um die Universalität der Menschenrechte,“ Amnesty International (Hg.): *Menschenrechte im Umbruch. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Neuwied / Kriftel, S. 31-46.
- Cowan, Jane K. / Dembour, M.-B./ Wilson, Richard (eds.) 2001. *Culture and Human Rights. Anthropological Perspectives*. Cambridge Univ. Press, Cambridge.
- Cremer-Schäfer, Helga 2008. „Individuum und Kritik. Von der Wert-Orientierung zur Gebrauchswertorientierung,“ *Widersprüche*, Heft 107, Kleine Verlag, Bielefeld.
- Hamm, Brigitte / Nuscheler, Franz 1995. *Zur Universalität der Menschenrechte*. Institut für Entwicklung und Frieden (INEF). Heft-11, Gerhard-Mercator-Universität Gesamthochschule Duisburg.
- Hasenkamp, Miao-ling 2010. „Arbeits- und Frauenrechte der Wanderarbeiterinnen in China,“ In Geiger, Gunter (Hg.), *Das Ringen der Menschenrechte um universelle Anerkennung: Das Beispiel von Menschen- und Frauenrechte in Asien*. Verlag Barbara Budrich, S. 66-81.
- Hasseln, Sigrun v. 2004. „Rechtsstaat und Demokratie als Werte vermitteln. Was will und was kann die Rechtspädagogik leisten?“ Vortrag bei der Tagung der Evangelischen Akademie Arnoldshain vom 19.-21. März 2004. Thema: Kriminalprävention mittels Jugendrechtshäuser. Rechtspädagogik: Ein neuer Ansatz der Politischen Bildung in Kinder- und Jugendarbeit und Schule.
- Huber, Wolfgang 2004. *Religionsfreiheit und offene Gesellschaft*. Ein Prüfstein aktueller Dialoge in Europa. 30. November, Brüssel, <http://www.ekd.de/gesellschaft/041130_huber_religionsfreiheit.html> (04.05.2012)
- Meyer, Thomas / Vorholt, Udo (Hrsg.) 2009. *Menschenrechte, universelle Grundrechte und Demokratie*. Dortmunder politisch-philosophische Diskurse, Band 7, S. 128
- Perry, Alex 2012. „Sudan’s Spiral Back to War,“ *Time*, May 7, 39-42.
- Rawls, John 1999. *The Law of Peoples*. With “The Idea of Public Reason Revisited.” Cambridge, MA: Harvard Univ. Press.
- Rorty, Richard 1998. “Human Rights, Rationality, and Sentimentality,“ In Rorty, Richard. *Truth and Progress*. *Philosophical Papers*. Vol. 3, Cambridge Univ. Press, S. 167-85.
- Sandkühler, Hans Jörg 2007. *Vom Nationalstaat zur transnationalen Rechtsordnung und zu Vereinten Nationen - philosophische, ethische und rechtliche Grundlagen der VN*. UNESCO-Vorlesung SS2007, Universität Bremen.
- Schmale, Wolfgang 1997. *Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit*. Ein französisch-deutsches Paradigma. *Ancien Régime, Aufklärung und Revolution* Bd. 30, Oldenburg Verlag, 551 S.
- Shue, Henry 1996. *Basic Rights. Subsistence, Affluence and US Foreign Policy*. 2nd Edition, Princeton Univ. Press.
- Staub-Bernasconi, Silvia 2008. „Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis sozialer Arbeit. Oder Was haben Menschenrechte überhaupt in der sozialen Arbeit zu suchen?“ *Widersprüche*, Heft 107: 9-32, Kleine Verlag, Bielefeld.
- UN General Assembly 2007. *Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*. A/Res/61/295, 2. Oct., 61st sess. 11 p, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/471355a82.html> (9 April 2012).
- Walz, Hans 1998. „Soziale Arbeit als Menschenrechtsberuf,“ *Soziale Arbeit*. *Fachzeitschrift des Schweizerischen Berufsverbandes Soziale Arbeit SBS*, 30 (21): 17-28.